

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	28.08.2007	Vorberatung
Kreisausschuss	10.09.2007	Vorberatung
Kreistag	14.09.2007	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) Festlegung der Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO)
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, ab der in den Teilplänen der Finanzplanung Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, gilt

für Investitionen im Immobilienbereich: 50.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens: 25.000 €

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt den Haushalt 2008 nach den Vorschriften des NKF auf. Hierzu ist im Vorfeld eine Festlegung der Wertgrenze, ab der Investitionen als Einzelmaßnahme darzustellen sind, erforderlich; dies fällt gemäß § 26 Abs. 1 lit. g Kreisordnung NRW in die Zuständigkeit des Kreistages.

Erläuterungen:

Der NKF - Haushalt ist zukünftig nach organisatorischen Gesichtspunkten gegliedert (s. Vorlage zu Tagesordnungspunkt 2). Es ist geplant, unterhalb der Gesamtpläne jeweils auf Amtsebene Teilergebnis- und Teilfinanzpläne darzustellen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO sind in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb einer vom Kreistag festzusetzenden Wertgrenze als Einzelmaßnahmen auszuweisen. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch

dargestellt. Zum besseren Verständnis ist als Anhang eine beispielhafte Darstellung beider Varianten beigefügt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investition zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige und unübersichtliche Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor,

für Investitionen im Immobilienbereich:	50.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens:	25.000 €

als Wertgrenze festzusetzen.

Im Auftrag

(Ganseuer)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 28.08.2007